

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands (vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint alle 14 Tage am Sonnabend
Bezugspreis: Ab 1. Septbr. 1923: monatlich 20 000 M., als Postbezug
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag irab 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Inserionspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgepaßene Nonpareillezeile 15 000 Mark
Gratulationen die Zeile 5 000 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 000 Mark

Die nächste Nummer der „Verbands-Zeitung“ kommt
Dienstag, den 21. August, zum Versand.

Erweiterte Beitragsstaffelung.

Dem vielfachen Wunsch nach einer erweiterten Beitragsstaffelung, die auch zugleich eine Notwendigkeit ist in Rücksicht auf die Beschaffung der Beitragsmarken, hat der Verbandsvorstand Rechnung getragen und beschlossen, vom Beitragsjah von 20 000 M. an, nur noch Beitragsmarken auf volle Tausend abgerundet den Ortsvereinen zuzustellen. Der Beitrag von 20 000 M. entspricht nach den bestehenden Beschlüssen einem Wochenlohn von 1 200 000 M. Jede weitere 60 000 M. Einkommen entsprechen einem Beitrag von weiteren 1 000 M. Die Beitragszahlung verhält sich demnach vom Beitragsjah von 20 000 M. an wie folgt:

Wochenlohn	Beitrag
1 200 000 M.	20 000 M.
1 260 000	21 000
1 320 000	22 000
1 380 000	23 000
1 440 000	24 000
1 500 000	25 000
1 560 000	26 000
1 620 000	27 000
1 680 000	28 000
1 740 000	29 000
1 800 000	30 000
1 860 000	31 000
1 920 000	32 000
1 980 000	33 000
2 040 000	34 000
2 100 000	35 000
2 160 000	36 000
2 220 000	37 000
2 280 000	38 000
2 340 000	39 000
2 400 000	40 000

Für jede weitere 60 000 M. Wochenlohn 1000 M. Beitrag mehr.

Der nächsthöhere Beitrag ist dann zu zahlen, wenn die Einkommensgrenze von den vollen 60 000 M. um 30 000 M. überschritten wird. D. h. derjenige, der beispielsweise ein Wochenlohn von 1 230 000 M. hat, hat schon den nächsthöheren Beitrag von 21 000 M. zu entrichten, derjenige, der ein Wochenlohn von 1 290 000 M. hat, zahlt schon den nächsthöheren Beitrag von 22 000 M.

Von dem Beitragsjah von 20 000 M. ab werden nur noch die vorstehend aufgeführten Beitragsmarken verandt, unter 20 000 M. Beitrag bleiben die bisherigen Markenforten mit Steigerung von je 200 M. für 12 000 M. Wochenlohn bestehen.

Die oben verzeichneten Beiträge, entsprechend dem Einkommen, beziehen sich nur auf die Verbandsbeiträge, die jeweils beschlossenen Lokalbeiträge sind außerdem zu zahlen.

Die Beiträge müssen nach dem jeweiligen Einkommen entrichtet werden, andere Beschlüsse sind unzulässig.

Aufnahmegebühr 5 000 M.

Weil die bisherige Aufnahmegebühr weit hinter den Kosten zurückbleibt, beschloß der Verbandsvorstand unter Zustimmung des Verbandsbeirats die Erhöhung der Aufnahmegebühr auf 5 000 M. mit sofortiger Wirkung. Derselbe Betrag ist für Ersatzmitgliedsbücher oder -karten zu entrichten.

Lehrlinge zahlen die Hälfte.

Der Verbandsvorstand.

Nerven behalten, trotz allem!

Was vor sich geht im Wirtschaftsleben, brauchen wir den Mitgliedern nicht zu sagen. Der Dollar stieg in wilden Sprüngen und scheint noch nicht zur Ruhe zu kommen, und die Lebenshaltungskosten folgten nach. Für die Organisation bleibt die Aufgabe, die Löhne so zu regeln, daß die Arbeiterschaft nicht noch weiter verelendet, daß vielmehr ihr Einkommen so gestaltet wird, daß sie aus dem Elend wieder herauskommt. Wir haben nun die amtlichen wöchentlichen Indizes, welche uns, so gut es geht, über den Teuerungsstand

unterrichten, es ist nur dafür zu sorgen, daß wir mit den Teuerungszulagen nicht immer zu spät kommen. Es müßte demnach folgerichtig der Teuerungsgrad der kommenden Verbrauchswoche möglichst berücksichtigt werden. Teilweise ist es dadurch möglich, daß zweimal in der Woche Lohnzahlungen erfolgen und beim erstenmal ein möglichst hoher Betrag gezahlt wird, ein weiteres Mittel ist, wenn nicht nur die verfloßene Teuerungssteigerung berücksichtigt wird, sondern auch in möglichst hohem Maße die zu erwartende Preissteigerung, damit auch diese kommenden erhöhten Ausgaben vorher gedeckt werden. Wenn man die wöchentlichen Steigerungsätze an den Indizes verfolgt, hat man eine ungefähre Uebersicht für das, was zu erwarten ist. Und nebenbei müssen die Grundlöhne den Verhältnissen angepaßt werden.

Mühsame und nervenzerrüttende Arbeit ist es, welche besonders die Gewerkschaftsangehörigen, nicht erst jetzt, zu leisten haben. Sie wird leichter gemacht und erfolgreicher sein, wenn die Mitgliedschaft geschlossen hinter ihnen steht und sie die geschlossene Arbeiterschaft in der Organisation wissen. Die Organisation ist das Mittel, das Elend zu bannen: Stärkt die Organisation, zahlenmäßig und finanziell, schließt die Reihen!

Der Reichsindex für die Lebenshaltung 1913/14 = 1.

Durchschnitt	Januar 1923	Februar	März	April	Mai	Juni
	= 1 120	= 2 643	= 2 854	= 2 954	= 3 816	= 7 650
						= 9 272
						= 11 785 (24 618)
						= 16 180 (33 828)
						= 21 511 (48 644)
						= 28 892 (57 478)
						= 39 336 (79 462)
						= 71 470 (138 510)
Steigerung vom 27. Juni bis 4. Juli		87,3%				(144%)
" " 11. " "		32,9%				(180%)
" " 16. " "		34,3%				(380%)
" " 23. " "		36,1%				(181%)
" " 30. " "		81,7%				

Gewerkschaftliche Richtlinien des ADGB für die Durchführung der Kaufkrafthaltung der Tariflöhne.

1. Die sprunghafte Verteuerung der Lebenshaltungskosten erfordert eine raschere und bessere Anpassung der Löhne, als sie auf dem bisherigen Verhandlungswege zu erreichen war. Wöchentliche Tarifverhandlungen, die eine solche Anpassung ermöglichen würden, sind auf die Dauer aus volkswirtschaftlichen Gründen kaum durchzuführen. Es empfiehlt sich deshalb, an den längeren, mindestens vierwöchigen Tarifvertragsfristen festzuhalten und den vereinbarten Tariflöhnen ihre Kaufkraft durch eine Klausel im Tarifvertrag unter Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten mit Benutzung von Meßziffern für jede Lohnauszahlung zu sichern (vgl. Anlage Nr. 1).

2. Die Anpassung der Löhne an die veränderten Lebenshaltungskosten soll in möglichst kurzen Fristen, in der Regel von Woche zu Woche, erfolgen. Wo Monatslöhne vereinbart sind, empfiehlt sich der Uebergang zu wöchentlichen oder mindestens halbmonatlichen Teilzahlungen. Bei dieser Anpassung wird der vereinbarte Tariflohn als Grundlohn behandelt; der Teuerungszuschlag wird errechnet aus der Spannung zwischen der dem Tariflohn zugrunde liegenden Meßziffer und der letztveröffentlichten Meßziffer vor dem Lohnzahlungstag. Als Grundlohn gilt der Tariflohn in jeder Form (Zeit-, Stück-, Gruppens-, Akkordlohn, Löhne der Erwachsenen und Jugendlichen, der Männer und Frauen, der gelernten, angeleiteten und ungelerten Arbeiter der einzelnen Branchen usw.). Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Familien- oder Sozialzuschläge in den Grundlohn einzuschließen, weil hierdurch die Spannungen zwischen den Lohnbezügen der Beheirateten und Ledigen zum Nachteil des gewerkschaftlichen Zusammenhaltens vergrößert werden.

3. Die Festsetzung der Tariflöhne (Grundlöhne) erfolgt von Tarifabschluss zu Tarifabschluss, ihre Anpassung an die verminderte Kaufkraft des Geldes von Jahrtag zu Jahrtag. Den Ausgangspunkt der Lohnanpassung festzusetzen bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Falls die Anpassung gewährt

wird in Anknüpfung an die letzt vereinbarten Tariflöhne, ist vorher in jedem Fall eingehend zu prüfen, ob diese nicht erheblich hinter der Teuerung zurückgeblieben waren.

4. Die Wahl der amtlichen Meßziffer für die Berechnung der Teuerungszuschläge bleibt den Tarifparteien überlassen, doch empfiehlt sich in erster Linie die Benutzung der vom Statistischen Reichsamt allwöchentlich am Mittwoch herausgegebenen amtlichen Reichsdurchschnittsziffer des Lebenshaltungsindezes. Diese Ziffer wird aus Erhebungen, die in einer Reihe von Großstädten unter paritätischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgenommen werden, im Statistischen Reichsamt unter Kontrolle eines paritätischen Beirats festgestellt und dürfte für die meisten Bezirke und Orte, soweit sich nicht abnorme Teuerungsbewegungen geltend machen, ausreichen.

Private Meßziffern, soweit sie reichszentral und auf paritätischen Aufnahmen beruhen und über den Kreis der Vertragsparteien hinaus nicht veröffentlicht werden, brauchen nicht unbedingt abgelehnt zu werden, sofern ihnen die gleichen Güterwerte und -mengen wie beim amtlichen Lebenshaltungsindeze zugrunde liegen.

Meßziffern, die auf einem Gold- oder fremden Münzfuß aufgebaut sind, sind unbedingt abzulehnen, da sie starken Schwankungen auch nach unten unterworfen sind, deren Auswirkungen zur Beunruhigung der Lohnempfänger führen müssen. Ebenso sind solche Meßziffern zu verwerfen, die nur auf einer Warengattung (Kohle, Kaffee, Roggen, Kartoffeln usw.) beruhen, weil solche immer stark von Spekulationen abhängen. Soweit solche Waren die Erzeugnisse der Tarifgewerbe sind, würde ihre Benutzung für die Lohnanpassung die Arbeitnehmer zu Mitinteressenten der Preissteigerung machen, zum Schaden der Gesamtheit.

5. Für die Berechnung des Teuerungszuschlages empfiehlt sich die Einsetzung einer kleinen paritätischen Kommission für das Tarifgebiet, da hierdurch verhindert wird, daß die Lohnabrechnung lediglich von den Arbeitgebern nach undurchsichtigen Methoden erfolgt.

6. Die paritätischen Kommissionen haben nicht nur den Grad der Teuerungszunahme von Jahrtag zu Jahrtag zu ermitteln, sondern auch den Teuerungszuschlag dementsprechend festzusetzen. Für diese Festsetzung empfiehlt sich die Aufrundung der Lohnzuschläge auf volle 5 Proz., um die Abrechnung in den Betrieben zu erleichtern. Beim Sinken der Meßziffern ist eine angemessene Auslastung als Gewöhnungsfrist zu verlangen, vor deren Ablauf eine Herabsetzung der Teuerungszuschläge nicht erfolgen darf. Eine Verminderung der vereinbarten Tariflöhne (Grundlöhne) ist unter allen Umständen abzulehnen.

7. Für die Lohnzahlung gelten in jedem Fall die in der gleichen Woche veröffentlichten, im Tarifvertrag vereinbarten Meßziffern bzw. Feststellungen der hierzu eingesetzten paritätischen Kommission. Die Vereinbarungen müssen so gestaltet werden, daß den Arbeitnehmern ein Rechtsanspruch auf die Teuerungszuschläge nicht freitig gemacht werden kann. Wenn in manchen Betrieben aus technischen Gründen die Meßziffer der gleichen Woche für die Lohnberechnung nicht benutzt werden kann, so ist die Meßziffer der vorhergehenden Woche um einen der durchschnittlichen Spannung der letzten vier Wochen entsprechenden Betrag zu erhöhen und die Löhne dementsprechend auszugleichen. Es kann vereinbart werden, daß diese Zahlungen nur als Abschlagszahlung gelten und daß die Abrechnung später nach den wirklichen Meßziffern der Zahlwoche erfolgt.

8. Für die Durchführung der Kaufkrafthaltungsklausel empfehlen sich zentrale Vereinbarungen auf möglichst breiter Basis (vgl. Anlage Nr. 2, Kost kommt vorläufig für uns nicht in Frage).

9. Wo Vereinbarungen durch Verhandlungen zwischen den Organisationen nicht zustande kommen, empfiehlt es sich, entweder die tarifvertraglichen Schiedsinstanzen oder, wo solche fehlen oder ergebnislos verhandelt haben, die behördlichen Schlichtungsstellen um Vermittlung anzurufen. Bei der Anrufung ist auf die den Schlichtungsbehörde vom Reichsarbeitsministerium übermittelten „Richtlinien über die Möglichkeit der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen“ Bezug zu nehmen. Kommt keine Einigung zustande, so ist ein Schiedspruch zu fordern.

10. Ist ein Schiedspruch ergangen, der den Arbeitnehmern den Anspruch auf befriedigende Lohnaufwertung zuerkennt, so ist dessen Verbindlichkeit zu beantragen, sofern er sonst den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

11. Für Tarifverträge, in denen die Kaufkrafthaltung der vereinbarten Löhne anerkannt wird, ist die Allgemeinverbindlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzustreben.

12. Um Firmen, welche die Kaufkrafthaltung der Löhne verweigern, von öffentlichen Lieferungen auszuschließen, ist deren Namhaftmachung an den Verbandsvorstand zwecks Mitteilung an die zuständigen Stellen erforderlich. Anlage Nr. 1.

Beispiel Nr. 1: Der vereinbarte Tariflohn beträgt 18 000 M. pro Stunde bei einem Lebenshaltungsindeze von 28 892 am 16. Juli 1923. Am 23. Juli beträgt die Indez-

weiter nichts. Das ist ein Recht, das wir als staats-erhaltende Elemente verlangen müssen und vor allem auch erkämpfen. Also nur der gute Wille bei den Selbständigen und der feste, unbeugsame Wille bei den maßgebenden Stellen unserer Wirtschaftsorganisationen.

Kollege Weckner führte nun in seinem Artikel aus, daß es nicht so einfach wäre, den Kapitalismus zu überwinden. Da verweise ich auf meine vorstehenden Zeilen. Im weiteren führt er aus, daß sich die Mitglieder des Gesamtverbandes zusammenschließen müßten, um durch die Bildung einer Produktivgenossenschaft eine Mühle oder anderes käuflich zu erwerben.

Zum Schluß meiner Zeilen möchte ich nur alle Kollegen ersuchen, mit der Materie der Entlohnung sich eingehend zu beschäftigen. Dieses oder das andere mag für den Moment nicht richtig erscheinen.

Paul Lehmann, Arbeiterrat im Betrieb Adlershof der Reichs-Monopolverwaltung.

Was sollen wir denn tun?

Zur Erwiderung: „Was sollen wir denn tun?“, in Nr. 21 der „Verbands-Zeitung“. Allerdings sind seit Kriegsende einige Jahre vergangen. Doch hat eine Mehrzahl der Kollegen alles Leid und Glend vergessen, was wir in diesen vier Jahren erlebt haben.

Arbeit, die geleistet werden muß!

Die Mühlenproduktionskontrolle ist nicht allein Sache der Arbeiter- oder Betriebsräte, sondern Sache aller Kollegen, die in einer Mühle beschäftigt sind.

in Hand arbeiten aller Mühlenarbeiter kann das Werk vollbringen.

Wir dürfen nicht danach streben, als Betriebsräte vom Unternehmer Bilanzen oder Bücher zur Einsicht zu bekommen, denn die sind dann besonders für uns zurechtgestutzt und bieten uns gar keine Grundlage, auf Grund dessen wir dem Unternehmer beweisen können, daß seine Angaben nicht stimmen.

Um nun aber auch der Öffentlichkeit den Beweis zu liefern, daß sich ein Mühlenbetrieb rentiert, müssen wir mit der Mühlenproduktionskontrolle spätestens jetzt zu Beginn der neuen Ernte anfangen.

Table with 4 columns: Datum, 1. Woche, 2. Woche, 3. Woche, 4. Woche, Summe. Rows include items like Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, etc.

Diese Monatsabschlüsse werden der Bezirksleitung und Hauptverwaltung in Berlin in einer Abschrift zugestellt, auf möglichst schon vorgegedruckte Formulare, die von der Hauptverwaltung zu beziehen sein müßten.

zutreffende Kalkulation: Drei Zentner Fruchtpreis gleich ein Sack Wehlpreis. Kollegen, die einigermaßen auf der Höhe sind, können an dieser gegebenen Kalkulation gute Resultate erzielen.

Kollegen, wollt ihr bessere Verhältnisse schaffen, dann dürft ihr nicht nur Mitglied des Verbandes sein, sondern müßt Mitarbeiter werden, unsere Kollegen, die zur Lohnverhandlung gehen, mit Material versorgen, damit diese wiederum bessere Löhne für euch herausholen können.

Erwerbslofenunterstützung ab 30. Juli 1923

Die Unterstützungssätze für Erwerbslose sind mit Wirkung vom 30. Juli pro Tag folgendermaßen erhöht worden:

Table with 5 columns: In den Orten der Ortsklasse, A, B, C, D u. E. Rows list categories like 'für männliche Personen' and 'für weibliche Personen'.

Boykott gegen Boykott.

Die Firma E. Remy in Wygmael will mit ihren starken Reserven den Boykott gegen die organisierte Arbeiterschaft um jeden Preis durchführen.

Boykottiert alle Produkte der Firma! Laßt euch nicht zum Boykottbruch verleiten. Die größten Scharmacher der Welt sind es nicht wert, daß man ihnen gegenüber Nachsicht walten läßt.

Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genußmittelindustrie.

Korrespondenzen.

Unsbach. Die letzte Mitgliederversammlung befaßte sich hauptsächlich mit der Teuerungszulage. Von verschiedenen Kollegen wurde darauf hingewiesen, daß die Teuerung immer ärger zunimmt und die Löhne weiter zurückbleiben.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Falsche Zusammenstellung. An der Notiz: „Das Bier unter Industrie und Beruf“ in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ unter Industrie und Beruf ist ein zweiter Absatz angehängt, beginnend: Die Mühlen.

Anzutreffende Kritik. Das „Berliner Tageblatt“ vom 2. August bringt eine Notiz aus der „Hilfe“, in der gesagt wird, daß in Zukunft die Steuer auf den Liter Bier 45,50 M. beträgt.

Kapitalerhöhung - Fusionen - Neugründungen, Brauindustrie. Aktienbrauerei Cöthen beantragt Kapitalerhöhung um 14,9 auf 20 Mill. M. - Weißbier.

